

## Was machen Gleichstellungsbeauftragte?

So soll es sein: „**Frauen und Männer sind gleichberechtigt...**“

Artikel 12 Verfassung des Landes Brandenburg

Doch es noch lange nicht so!

Leider findet auch im 21. Jahrhundert unser gesellschaftliches Zusammenleben hier in der Bundesrepublik Deutschland noch immer nicht gleichberechtigt statt!

- Frauen bekommen im Durchschnitt um 21 % geringere Bruttostundenlöhne als Männer,
- Frauen hatten 2015 im Schnitt 53 % weniger Rente als Männer,
- Alleinerziehende sind in der Mehrzahl Frauen, sie haben ein 3mal höheres Armutsrisiko als sonst in der Gesamtbevölkerung,
- Frauen leisten viel mehr Sorgearbeit als Männer,
- 40 % der Frauen ab 16 Jahren haben in Deutschland Erfahrungen mit körperlicher und/oder sexueller Gewalt!

!

**Wir kommunalen Gleichstellungsbeauftragte** setzen uns für moderne Gleichstellungspolitik und alltägliche Geschlechtergerechtigkeit ein.

Wir schärfen den Blick auf gesellschaftliche Vielfalt.

Wir wollen Bedingungen vor Ort, damit die Gleichstellung der Geschlechter alltäglich werden kann.

Wir wollen die Teilhabe als Chance für alle Menschen erlebbar machen.

**Wir beraten Entscheider, Akteure und Betroffene!**

**Wir geben Handlungsempfehlungen und zeigen Missstände auf.**

**Wir machen Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit!**

Das betrifft das Berufsleben, das öffentliche Leben, Bildung, Ausbildung, Familie und die soziale Sicherung.

Unser gemeinsames Ziel ist es, die Gleichstellung von Frauen und die Geschlechtergerechtigkeit im gesamten Handeln sowohl der **Kreis- als auch der Stadtverwaltung** nach innen und nach außen zu verankern.

### Hauptsatzung der Stadt Teltow: § 5a Gleichstellungsbeauftragte

Danach benennt die Stadtverordnetenversammlung (SVV) auf Vorschlag des Bürgermeisters eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von 5 Jahren.

Die Gleichstellungsbeauftragte bekommt Gelegenheit, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.

Sie informiert darüber hinaus die SVV mindestens einmal pro Jahr über Fortschritte und Missstände hinsichtlich ihrer Aufgaben und gibt Handlungsempfehlungen ab.

### Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark: § 19-20

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates die/den hauptamtliche/n Beauftragte/n für die Gleichstellung der Geschlechter.

Die Beauftragte berät die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die ihr Arbeitsgebiet im weitesten Sinne berühren. Die Beauftragte gibt dem Kreistag Rechenschaft.

Sie hat die Aufgabe zur Stellung bei :

- a) personalwirtschaftlichen Angelegenheiten in der Kreisverwaltung
- b) sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Bedienstete in besonderem Maße oder anders als männliche Bedienstete betreffen,
- c) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
- d) Arbeitsplatzgestaltung,
- e) Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie Erstellung des Gleichstellungsplanes,
- f) der Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen für die Kreisverwaltung.

Sie erreichen uns unter

[gleichstellungsbeauftragte@teltow.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@teltow.de) oder [integration@potsdam-mittelmark.de](mailto:integration@potsdam-mittelmark.de)